

2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen werden dem Antragsteller - Regierungspräsidium Karlsruhe - auferlegt.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000,00 EUR.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist serbische Staatsangehörige und reiste als Jugendliche zusammen mit ihrer Familie erstmals am [REDACTED] 2013 in die in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27. Juni 2013 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2013 wurde der Asylantrag der Betroffenen als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in die Schweiz angeordnet. Hiergegen wendete sich die Betroffene erfolglos gerichtlich. Eine Rücküberstellung in die Schweiz scheiterte.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Betroffenen als offensichtlich unbegründet ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Eine Abschiebung in den Kosovo konnte nicht erfolgen, die Republik Serbien stimmte einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin aber zu.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erließ am 12. Dezember 2020 einen neuerlichen Bescheid unter Änderung der Abschiebungsandrohung dahingehend, dass die Betroffene für den Fall, dass sie der Ausreiseaufforderung nicht nachkommt, nach Serbien abgeschoben wird. Die hiergegen erhobene Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. In der Folgezeit scheiterten mehrere Abschiebeversuche.

Am 2. September 2024 um 7:45 Uhr wurde die Betroffene aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Ravensburg vom 22.08.2024, Az. XIV 308/24 B von der Polizei festgenommen. Am selben Tag beantragte das Regierungspräsidium Tübingen beim Amtsgericht Ravensburg die Anordnung des Ausreisegewahrsams zur Sicherung der Abschiebung gegen die Betroffene bis zum 17. September 2024. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 2. September 2024 wur-

de der Betroffenen Frau Rechtsanwältin ■ als Bevollmächtigte gemäß § 62d AufenthG bestellt, nachdem die Betroffene - noch im polizeilichen Gewahrsam befindlich - ihren bisherigen Rechtsanwalt telefonisch nicht erreichen konnte und über Polizeimitarbeiter telefonisch der Justizfachangestellten ■ ausrichten ließ, das Gericht solle ihr einen Anwalt bestellen. Am späten Vormittag des 2. September 2024 wurde die Betroffene im Beisein der Bevollmächtigten zum Antrag auf Anordnung des Ausreisegewahrsams richterlich angehört. Dabei wurde die Bestellung der Bevollmächtigten nicht mit der Betroffenen erörtert. Der Ausreisegewahrsam wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 2. September 2024 unter Anordnung der sofortigen Wirksamkeit bis zum 17. September 2024 angeordnet.

Am 10. September 2024 legte Rechtsanwalt Fahlbusch als Bevollmächtigter der Betroffenen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 2. September 2024 ein und beantragte festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg die Betroffene in ihren Rechten verletzt. Er beantragte zudem, Rechtsanwältin ■ zu entpflichten und ihn der Betroffenen zum Pflichtanwalt zu bestellen.

Die Betroffene wurde am 11. September 2024 abgeschoben.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 19. September 2024 wurde die Beordnung der Rechtsanwältin ■ als Verfahrensbevollmächtigte aufgehoben und der Betroffenen für die Dauer des weiteren Verfahrens Rechtsanwalt Peter Fahlbusch gemäß § 62d AufenthG bestellt.

Der Beschwerde wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 26. September 2024 nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 415, 58, 62 FamFG im Feststellungsverfahren statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, 64 FamFG.

2.

Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin nicht im Besitz eines serbischen Passes war und demzufolge nicht freiwillig hätte ausreisen können. Denn die Verfahrensweise des Amtsgerichts hat die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt:

2.1

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird; gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Termin zu bestimmen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. Oktober 2018 - V ZB 69/18, InfAuslR 2019, 152 Rn. 5, und vom 7. April 2020 - XIII ZB 84/19, juris Rn. 9 f.). Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 6. April 2017 - V ZB 59/16, InfAuslR 2017, 292 Rn. 7, und vom 12. November 2019 - XIII ZB 34/19, juris Rn. 7).

2.2

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Recht der Betroffenen auf ein faires Verfahren verletzt.

Ausweislich des nachträglichen Aktenvermerks vom 27. September 2024 hat die Polizei Isny dem Amtsgericht Ravensburg vor der Anhörung mitgeteilt, dass die Betroffene ihren Anwalt nicht habe erreichen können. Die Kammer geht davon aus, dass die Justizfachangestellte ■ den Aktenvermerk zwar erst nachträglich gefertigt, aber die zuständige Haftrichterin hiervon noch vor Anberaumung des Anhörungstermins in Kenntnis gesetzt hat. Anderenfalls wäre nicht bereits vor der Anhörung ein entsprechender Bestellungsbeschluss erlassen worden. Damit hatte die Haftrichterin noch vor dem Anhörungstermin Kenntnis davon, dass die Betroffene einen Rechtsanwalt hat, zumindest aber hätte sie diese Kenntnis bei ordnungsgemäßer Organisation des Geschäftsbetriebs haben müssen. Zur Wahrung eines fairen Verfahrens hätte die Haftrichterin daher bei der Betroffenen nachfragen müssen, durch welchen Rechtsanwalt sie vertreten werde wolle. Bei entsprechender Nachfrage während der Anhörung wäre dann auch deutlich geworden, dass die Betroffene von einem anderen Rechtsanwalt als der bestellten Rechtsanwältin L ■ hätte vertre-

ten werden wollen. Der Versuch der Kontaktaufnahme mit diesem Anwalt wäre der Betroffenen erneut zu ermöglichen gewesen. Bis dahin hätte über die Anordnung des Ausreisegewahrsams nur vorläufig im Wege einer einstweiligen Anordnung (§ 427 FamFG) entschieden werden dürfen (BGH a.a.O).

Von der Nachfragepflicht in der Anhörung der Betroffenen ist die Haftrichterin auch nicht dadurch entbunden worden, dass die Betroffene durch die Polizei Isny hat ausrichten lassen, das Gericht solle ihr einen Anwalt bestellen. Darin liegt keine konkludente Erklärung der Betroffenen, auf die Hinzuziehung ihres Rechtsanwalts zu dem Anhörungstermin zu verzichten. An einen Verzicht auf einen selbst gewählten anwaltlichen Beistand sind strenge Anforderungen zu stellen (BGH, Beschluss vom 20. Mai 2016 - V ZB 140/15, InfAuslR 2016, 381 Rn. 7). Insbesondere aufgrund der psychischen Ausnahmesituation, in der sich die Betroffene aufgrund der Ingewahrsamnahme und möglichen Inhaftierung befand, kann nicht angenommen werden, dass die Betroffene mit ihrem Einverständnis mit einer gerichtlichen Anwaltsbestellung zugleich auch auf das ihr zustehende Wahlrecht bezüglich eines Anwalts und dessen Anwesenheit im Anhörungstermin verzichten wollte.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

4.

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 36 Abs. 3 GNotKG (vgl. BGH, Beschluss vom 06.03.2014, Az. V ZB 17/14).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

██████████

Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████

Richterin
am Landgericht

██████████

Richterin
am Landgericht